

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

8. Verordnung: Friedhofsgebühren 2026

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN 2026

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 04.12.2025 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der § 16 Abs. 1 Z 16 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

§ 1

Gültigkeitsbereich

Diese Gebührenordnung hat für den Friedhof Meiningen Gültigkeit.

§ 2

Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 3 Abs. 3 u. 4 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Erdgrab für Kinder

• Kinder bis zum 1. Lebensjahr	€ 181,33
• Kinder vom vollendeten 1.-12. Lebensjahr	€ 253,86
Verlängerung um 10 Jahre	€ 362,65

• b) Gebühr für ein Einzelgrab in der Reihe für Erwachsene

Verlängerung um 10 Jahre	€ 214,63
c) Gebühr für ein Familiengrab in der Reihe	€ 600,97

Verlängerung um 10 Jahre	€ 429,26
d) Gebühr für ein Einzelgrab an der Mauer	€ 502,53

Verlängerung um 10 Jahre	€ 358,94
e) Gebühr für ein Familiengrab an der Mauer	€ 1.005,07

Verlängerung um 10 Jahre	€ 717,90
f) Gebühr für ein Urnengrab an der Mauer oder im Grabfeld 3	€ 632,05

Verlängerung um 10 Jahre	€ 451,46
g) Zubehörkosten für Urnengrab an der Mauer oder im Grabfeld 3	€ 792,66

2) Werden in einem Grab, das zur Erdbestattung vorgesehen ist, noch zusätzlich Aschen beigesetzt (§ 5 a) Abs. 5 und § 5 b) Abs. 5 der Friedhofsordnung), so ist für jede Urne eine Grabstättengebühr von € 225,00 zu entrichten.

3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten.

**§ 4
Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) Erdgräber	€ 300,48
b) Urnengräber	€ 181,33
c) Urne in Erdgrab	€ 233,13

**§ 5
Jahresgebühr**

Für die Pflege des Friedhofs ist eine Jahresgebühr von € 25,90 zu entrichten. Bei einer Neuerrichtung einer Grabstätte ist die Gebühr im ab dem darauf folgenden Kalenderjahr zu entrichten.

**§ 6
Enterdigungsgebühren**

Für Enterdigungen sind die Kosten in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu entrichten.

**§ 7
Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 36,27 zu entrichten.

**§ 8
Verzicht auf das Benützungsrecht / Kosten Auflösung Grabstätte**

Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

Die Kosten der Auflösung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h